

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND DIE REPARATUR VON OLDTIMERN

Oldtimermanufaktur:
LUZIUS AND FRIENDS GMBH
Brunnmattenstr.8
D-79238 Ehrenkirchen

Kontakt:
Julia Gautier
Tel.: +49 (0) 151 4325 9980
E-Mail: j.gautier@luziusandfriends.com

-im Folgenden „LAF“ genannt.

1. Vertragsabschluss und Auftragserteilung

- a. Der Vertrag kommt durch ein Angebot von „LAF“ und die Annahme durch den Kunden zustande.
- b. Wird seitens des Kunden mittels Telefon oder E-Mail nach einer Leistung angefragt, so gilt dies lediglich als Anfrage. „LAF“ wird dem Kunden daraufhin ein zeitlich befristetes Angebot unterbreiten. Nach Übersendung des Angebots ist „LAF“ zwei Wochen an das Angebot gebunden.
- c. Erst mit der Annahme und Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden wird der Vertrag geschlossen.

Auftragserteilung

- a. Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben.
- b. Der Kunde erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins.
- c. Der Kunde ermächtigt „LAF“, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.
- d. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Auftrag bedürfen der Zustimmung von „LAF“.
- e. Änderungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung von „LAF“ und der schriftlichen Auftragserteilungen durch den Kunden.

2. Kostenvoranschlag

- a. Auf Verlangen und nach ausführlicher Beratung mit dem Kunden vermerkt „LAF“ im Auftragsschein die Kosten, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.
Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei „LAF“ ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

3. Transport durch Kunden/ Sendungen an „LAF“ / Transport durch „LAF“

- a. Sofern der Kunde sein Fahrzeug oder -teile selbst zum Auftragnehmer transportiert oder einen solchen Transport selbst beauftragt, haftet „LAF“ für keinerlei Schäden. Diese hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen.

- b. Die Haftung von „LAF“ richtet sich nach der persönlichen Betriebshaftpflichtversicherung und beginnt nach Übergabe des Fahrzeugs an „LAF“. Auch im Übrigen (Fahrzeugteile, sonstiges Material) trägt der Kunde bei Versand bzw. Transporten bis zum Eintreffen bei „LAF“ jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko und das Risiko des zufälligen Verlusts.

4. Rechnung und Zahlungsmodalitäten bei Reparatur und Vermietung

- a. Der Kunde erhält eine Rechnung über die erbrachten Leistungen. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert ausgewiesen.
- b. Die Zahlung ist per „Überweisung“, per „Barzahlung bei Abholung“ oder per „PayPal“ möglich. Die Belastung bei der Zahlungsart „Lastschrift“ erfolgt unmittelbar nach dem Bestellvorgang. (Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zahlungsart „Überweisung“ die Lieferfrist erst mit Gutschrift auf dem Konto von „LAF“ beginnt.)
- c. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
- d. „LAF“ ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 20% zu verlangen.
- e. Gegen Ansprüche von „LAF“ kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- f. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens „LAF“, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Kunden, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Eine Berichtigung der Rechnung ist ausgeschlossen, sobald die Frist abgelaufen ist.

5. Rechnung und Zahlungsmodalitäten beim An- und Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

- a. Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall hat er „LAF“ Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- b. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch „LAF“ nicht aus.
- c. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann „LAF“ vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Kunden Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- d) Ziffer 4. d), e) f) gilt entsprechend.

6. Lieferung und Lieferverzug beim An- und Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

- a. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

- b. Der Kunde kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist „LAF“ auffordern, zu liefern. Kann „LAF“ aus tatsächlichen Gründen der Aufforderung zur Lieferung nicht nachkommen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit „LAF“ grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt, richten sich die Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Fertigstellung

„LAF“ ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat „LAF“ unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

Wenn „LAF“ den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. „LAF“ ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

8. Abnahme und Abholung

- a. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt im Betrieb von „LAF“, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Holt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb von 3 Werktagen bei „LAF“ ab, besteht für das Fahrzeug keinerlei Versicherungsschutz durch „LAF“. Der Verlust oder etwaige Schäden am Fahrzeug sind durch den Kunden zu tragen.

9. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der von „LAF“ aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von „LAF“. Gleiches gilt für eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate die nicht wesentlicher Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind.
- b. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von „LAF“ gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von in Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- c. Auf Verlangen des Kunden ist „LAF“ zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
- d. Der Kunde ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen

Rechtsgrund bezüglich des Kaufgegenstandes entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages an „LAF“ ab. „LAF“ ermächtigt den Kunden widerruflich, die an „LAF“ abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10. Erweitertes Pfandrecht

„LAF“ steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

11. Haftung

11.1 Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel bei Kaufgegenständen

1. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden.
 - a. Sofern der Kunde ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, kann beim Verkauf eines gebrauchten Kaufgegenstandes eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängel und Rechtsmängel auf nicht weniger als ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden nur wirksam vereinbart werden, wenn der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt und die Verkürzung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird.
 - b. Wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln bei neuen Fahrzeugteilen in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden, bei gebrauchten Fahrzeugteilen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
2. Sofern eine Verkürzung der Verjährungsfrist mit einem Verbraucher (siehe Ziffer 1.a.) oder einem Kunden nach Ziffer 1.b). (1. Fall) vereinbart wurde oder die Verjährung gegenüber einem Käufer nach Ziffer 1.b). (2. Fall) ausgeschlossen wurde, gelten die Verjährungsverkürzungen und der Ausschluss der Sachmängelhaftung nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von „LAF“, ihres gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat „LAF“ aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet „LAF“ beschränkt:
 - a. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag „LAF“ nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

- b. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von „LAF“ für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.

4. Unabhängig von einem Verschulden von „LAF“ bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Kunde bei „LAF“ mind. in Textform anzuzeigen. Bei Anzeigen von Ansprüchen ist dem Kunden eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform auszuhändigen.
 - b. Ersetzte Teile werden Eigentum von „LAF“.

11.2 Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel bei Reparaturen

1. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Kunden (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1, Satz 1 und Ziffer 2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von „LAF“, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat „LAF“ aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet „LAF“ beschränkt:
 - a. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag „LAF“ nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
 - b. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von „LAF“ für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Unabhängig von einem Verschulden von „LAF“ bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - a. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei „LAF“ geltend zu machen, soweit er Kenntnis vom Sachmangel hatte und sich die Sachmangelbeseitigung bei Abnahme vorbehalten hat. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Kunde bei „LAF“ in Textform anzuzeigen. Bei Anzeigen von Ansprüchen ist dem Kunden eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform auszuhändigen.
 - b. Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Kunde mit vorheriger Zustimmung von „LAF“ an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Kunde in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung von „LAF“ handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. „LAF“ ist zur Erstattung der dem Kunden nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
 - c. Im Falle der Nachbesserung kann der Kunde für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstands Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.
 - d. Ersetzte Teile werden Eigentum von „LAF“.

11.3 Haftung für sonstige Schäden

1. „LAF“ haftet für den Verlust (Diebstahl, Vandalismus, Feuer etc.) des Fahrzeugs des Kunden, im Falle einer fehlenden KFZ-Versicherung durch den Kunden, bis drei Tage nach der letzten Reparaturhandlung.

Wird das Fahrzeug in den Betriebsräumen von „LAF“ durch Dritte entwendet oder beschädigt, ohne dass ein gültiges Wertgutachten (höchstens 2 Jahre alt) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts vorliegt, richtet sich die Höhe des Schadens nach dem tatsächlichen Kaufpreis des Kunden für das Fahrzeug (Nachweis durch den Kunden) und den nachweislich erbrachten Aufwendungen und Materialkosten von „LAF“.

Soweit „LAF“ Leistungen an dem Fahrzeug erbracht hat, für die der Kunde bisher keine Gegenleistung erbracht hat, ist der Kunde verpflichtet, die Differenz zwischen dem Kaufpreis und den nachweislich erbrachten Aufwendungen und Materialkosten, die durch „LAF“ erbracht wurden, zu erstatten.

2. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
3. Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
4. Für Schadensersatzansprüche gegen „LAF“ gelten die Regelungen in „Haftung für Sachmängel“, entsprechend.

11.4 Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel bei Reparaturen“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen „LAF“ gelten die Regelungen in „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel bei Kaufgegenständen“ entsprechend.

12. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Kunde, die Waren in Besitz genommen hat.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde:

Oldtimermanufaktur:

LUZIUS AND FRIENDS GMBH
Brunnmattenstr.8
D-79238 Ehrenkirchen

Kontakt:

Julia Gautier
Tel.: +49 (0) 151 4325 9980
E-Mail: j.gautier@luziusandfriends.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Das Widerrufsrecht besteht nicht für individuell hergestellte Gegenstände oder Waren (z.B. Waren, die mittels 3-D Druckverfahren nach den Wünschen des Kunden hergestellt wurden).

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat „LAF“ alle Zahlungen, die „LAF“ vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei „LAF“ eingegangen ist,) bereits geleistete Arbeitsleistungen bzw. Wareneinsatz werden in Abzug gebracht. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu tragen.

Für diese Rückzahlung verwendet „LAF“ dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. „LAF“ kann die Rückzahlung verweigern, bis sie die Waren wieder zurückerhalten.

Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er „LAF“ über den Widerruf des Vertrags unterrichtet hat, an „LAF“ zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Er trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

13. Hinweise zur Datenverarbeitung

- a. „LAF“ erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Sie beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes.

Ohne Einwilligung des Kunden wird „LAF“ Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist.

- b. Ohne die Einwilligung des Kunden wird „LAF“ Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen, es sei denn der Kunde hat ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt.
- c. Im Übrigen verweist „LAF“ auf seine Datenschutzerklärung (in der Website einzusehen).

14. Gerichtsstand

- a. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von „LAF“.
- b. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.